

Bank Hofmann Technical Strategies

Société d'Investissement à Capital Variable («die Gesellschaft»)
11, rue Aldringen, L-1118 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg N° B 96.687

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE

Hiermit werden die Aktionäre der Gesellschaft auf folgende Änderungen im Prospekt datiert vom Juni 2005 hingewiesen:

Schlüsselmerkmale/Handel

Die Geschäfte können normalerweise täglich an jedem Geschäftstag in Luxemburg getätigt werden. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die spätestens bis 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag in Luxemburg an der Allgemeinen Vertriebsstelle oder bei einem der Vertriebsagenten eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Aktie des jeweiligen Teilfonds behandelt, der am darauf folgenden Geschäftstag (Bewertungstag) bestimmt wird.

Order auf Zeichnung, Umwandlung und Rücknahme von Aktien müssen bei der Gesellschaft bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem Bewertungstag eingehen, damit sie auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Aktie des jeweiligen Teilfonds abgerechnet werden können, der am darauf folgenden Geschäftstag (Bewertungstag) bestimmt wird.

Diese Änderung ist am 31. Mai 2005 in Kraft getreten.

Anlagebeschränkungen

1. Bis zu 10% des Netto-Gesellschaftsvermögens können in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 40% des Netto-Gesellschaftsvermögens bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
6. Die Gesellschaft kann Anteile in OGAW und/oder anderen OGA, gemäss Artikel 1.d, erwerben unter der Bedingung, dass nicht mehr als 10% des Netto-Gesellschaftsvermögens in ein und demselben OGAW oder anderen OGA angelegt werden. Für die Anwendung dieser Anlageeinschränkung wird jeder Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-Fonds im Sinne des Artikels 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 als eigenständiger Emittent berücksichtigt werden unter der Bedingung, dass das Prinzip der Aufteilung der Verpflichtung der verschiedenen Teilfonds in Bezug auf Drittpersonen angewendet wird. Falls die Gesellschaft Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erwirbt, dürfen die Vermögen dieses OGAW oder anderen OGA nicht kombiniert werden gemäss den Einschränkungen vorgesehen im Artikel «Anlagebeschränkungen» Punkt 1 bis 4. Die Anlage in OGAW und/oder anderen OGA darf aber nur insgesamt höchstens 10% des Nettovermögens ausmachen.
9. Flüssige Mittel
Die Gesellschaft kann, wenn die Marktbedingungen dies unabdingbar erscheinen lassen und im Interesse der Anleger, bis zu 100% ihres Nettovermögens zeitweilig in flüssigen Mitteln halten, einschliesslich Geldmarktinstrumente, welche regelmässig gehandelt werden und deren Restlaufzeit nicht 12 Monate übersteigt.
10. Risikokapital
Die Gesellschaft kann mehr als 20% ihres Nettofondsvermögens in Risikokapital investieren. Unter Risikokapital versteht man die Anlage in verbrieften Rechten von Gesellschaften, die neu gegründet wurden oder die sich immer noch in der Entwicklungsphase befinden.

Diese Änderungen werden am 30. Juni 2005 in Kraft treten.

Bis zum 30. Juni 2005 können die Aktionäre die Rücknahme ihrer Aktien ohne Rücknahmekosten wie im Prospekt vorgesehen schriftlich beantragen.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, eine Kopie der Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos von der Vertreterin der Gesellschaft in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 3. Juni 2005

Die Vertreterin und Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz:
Bank Hofmann AG, Talstrasse 27, CH-8022 Zürich

285925